

KOMMISSION 6

Aufgaben des Staates III Soziale und andere Aufgaben des Staates

Zweite Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

10. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Vorlage der Kommission	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung	3
II. Redigierte Artikel mit Kommentar	5
Allgemeine Grundsätze (der öffentlichen Aufgaben).....	5
Familie	5
Bildung.....	8
Gesundheit	11
Soziales	13
Sicherheit.....	15
Kultur, Erbe, Sport und Freizeit.....	16
III. Anhänge	18
a. Anhörungen	18
b. Bibliographie	18

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Arnaud Dubois (Valeurs Libérales-Radicales, Präsident), Gabrielle Cornut (Les Verts et citoyens, Vizepräsidentin), Florence Carron Darbellay (Le Centre, Berichterstatterin), Jean-Yves Riand (Appel Citoyen – *der Ende April 2022 Cilette Cretton ersetzt hat*), Johan Rochel (Appel Citoyen), Géraldine Gianadda (Valeurs Libérales-Radicales), Pierre-Alain Raemy (Valeurs Libérales-Radicales), Maria Arnold (CVPO), Dominik Knubel (CVPO), Christine Roux (Le Centre), Claudy Besse (UDC&Union des citoyens), Janine Rey-Siggen (Parti Socialiste et Gauche citoyenne), Peter Bähler (SVPO und Freie Wähler).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich zwischen dem 1. Februar und dem 6. Mai 2022 sechs Mal getroffen.

Folgende Arbeitsgruppen wurden gebildet:

- 1) Familie / Integration: Arnaud Dubois (Koordinator), Pierre-Alain Raemy, Gabrielle Cornut, Christine Roux, Janine Rey-Siggen.
- 2) Bildung / Kultur, Erbe, Sport und Freizeit: Cilette Cretton (Koordinatorin), Dominik Knubel, Peter Bähler, Géraldine Gianadda, Christine Roux, Arnaud Dubois.
- 3) Gesundheit / soziale Sicherheit: Johan Rochel (Koordinator), Florence Carron Darbellay, Maria Arnold, Janine Rey-Siggen, Géraldine Gianadda.
- 4) Öffentliche Sicherheit / weitere Aufgaben: Pierre-Alain Raemy (Koordinator), Claudy Besse, Géraldine Gianadda.

Die Untergruppen haben die ihnen zugewiesenen Artikel bearbeitet und sie der Kommission vorgestellt.

Die Kommission wurde bei ihrer Arbeit von Florian Robyr, Generalsekretär des Verfassungsrates, und Stéphanie Nanchen, Juristin und Anwältin des Generalsekretariats, begleitet.

C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung

Nach der ersten Lesung umfasste der Vorentwurf der Verfassung 32 Artikel der Kommission 6, die im Vorentwurf für die zweite Lesung auf 22 Artikel reduziert wurden.

Die Arbeit der Kommission 6 bestand hauptsächlich darin, die Formulierungen zu vereinfachen und umzustrukturieren. Der Inhalt der Artikel, die mit «gestrichen» gekennzeichnet sind, wurde nicht einfach entfernt, sondern teilweise in andere Artikel verschoben, um das Gesamtverständnis zu erleichtern.

Die Kommission hat versucht, bei jedem Artikel so gut wie möglich anzugeben, welche inhaltlichen Elemente verschoben und welche gestrichen wurden.

Die Kommission hat zudem die Unterkapitel neu strukturiert, indem «Integration» und «Weitere Aufgaben» gestrichen wurden. Die Artikel, die darin enthalten waren, wurden in andere Kapitel integriert.

Zudem hat die Kommission das Unterkapitel zur sozialen Sicherheit neu organisiert und es mit «Soziales» überschrieben. Dieses Unterkapitel wurde aus Kohärenzgründen direkt hinter das Kapitel zur Gesundheit verschoben.

Im Einzelnen sind aus dieser Umstrukturierung folgende Vorschläge hervorgegangen:

- Zusammenlegung und Umformulierung der Artikel 142 und 163 zur Sozialpolitik (Streichung von Art. 142);
- Zusammenlegung und Umformulierung der Artikel 143 und 144 zur Familienpolitik (Streichung von Art. 143);
- Zusammenlegung und Umformulierung der Artikel 145 und 146 zu Kindheit und Kinderbetreuungsangeboten (Streichung von Art. 145);
- Integration des ehemaligen Artikels 55 Absatz 2 in den Artikel 147 (Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben);
- Integration von Artikel 149 (Generationenübergreifende Politik) in den Artikel 163 (Sozialpolitik);
- Umstrukturierung der Artikel zur Bildung (Art. 150 bis 153);
- Zusammenlegung und Umformulierung der Artikel 154 und 155 zur Gesundheitspolitik (Streichung von Art. 154);
- Zusammenlegung und Umformulierung der Artikel 156, 157 und 158 zum Gesundheitssystem (Streichung von Art. 157 und 158);
- Integration von Artikel 162 (Wiedereingliederungsmassnahmen) in Artikel 164 (Sozialhilfe);
- Integration von Artikel 165 (Integration – Grundsätze) in Artikel 21 der Kommission 2 zum Thema Grundrechte (Recht auf Inklusion und Integration) – Streichung von Artikel 165;
- Zusammenlegung und Umformulierung der Artikel 183 und 184 zu Sport und Freizeit (Streichung von Art. 184).

Die wichtigsten materiellen Änderungen sind folgende:

- Streichung des Begriffs Familie als «Grundgemeinschaft der Gesellschaft» (Art. 143 und 144) mit 11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung. Nach Meinung der Kommission muss die Grundgemeinschaft auf die kleinste Einheit, das heisst, das Individuum, heruntergebrochen werden (Art. 143).
- Streichung der «Schätzung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzens der Stabilität und Entfaltung der Familie» (ehemaliger Art. 143 Abs. 1). Der Begriff «Stabilität» kann gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens ausgrenzend wirken. Dieser Absatz wurde als unklar erachtet.
- Umformulierung der Bestimmung betreffend die «freie Wahl des Schulmodells» (ehemaliger Art. 151 Abs. 2), insbesondere auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 3 der Waadtländer Kantonsverfassung, ohne grundlegende inhaltliche Änderung.
- Aufnahme der Betreuung in Alters- und Pflegeheimen und zu Hause in den Artikel zur Gesundheit (Art. 156).
- Aufnahme in Artikel 166 (bisher «Einbürgerung», neu «Ausländische Personen») einer Bestimmung über die Aufnahme von ausländischen Personen nach dem Vorbild einiger anderer Kantonsverfassungen.
- Ergänzung in Artikel 187 Absatz 2 der öffentlichen Verwaltungen betreffend die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Führungspositionen.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

Allgemeine Grundsätze (der öffentlichen Aufgaben)

Artikel 142 Sozialpolitik

Dieser Artikel wurde gestrichen: Die Solidarität wird bereits in anderen Bestimmungen des Entwurfs behandelt und die Bestimmungen zu den betreuenden Angehörigen wurden in Artikel 156 aufgenommen. Die allgemeine Bestimmung zur Sozialpolitik ist nun in Artikel 163 zu finden.

Art. 187 Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen

¹ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Diskriminierungen zu bekämpfen und die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung aller Menschen zu gewährleisten.

² Sie fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Politik und in Führungspositionen in den öffentlichen Verwaltungen und in Unternehmen.

Die Kommissionsmitglieder waren einstimmig der Ansicht, dass dieser Artikel in Anbetracht seiner Bedeutung mit dem Einverständnis der Koordinationskommission in die allgemeinen Grundsätze der Aufgaben des Staates aufgenommen werden sollte. In Absatz 2 hat sie die öffentlichen Verwaltungen eingefügt, da sie der Auffassung war, dass der Kanton und die Gemeinden in diesem Bereich mit gutem Beispiel vorangehen sollten.

Art. 189 Zukunftsfragen

Um für die Zukunft vorzusorgen, entwickelt der Kanton eine vorausschauende Politik, die sich insbesondere auf Indikatoren für Wohlfahrt und Lebensqualität stützt.

Dieser Artikel 189 über Zukunftsfragen wurde ebenfalls mit dem Einverständnis der Koordinationskommission in das Kapitel der allgemeinen Grundsätze der Aufgaben des Staates aufgenommen.

Mit 4 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen hat die Kommission entschieden, den vom Plenum abgeänderten Vorschlag der Kommission der ersten Lesung, nämlich die Schaffung eines Gremiums für Zukunftsfragen, nicht zu übernehmen.

Die vorgeschlagene Formulierung wurde mit 9 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Der Vorschlag, den Artikel einfach zu streichen, wurde mit 8 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Schliesslich hat es die Kommission mit 6 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt, der Koordinationskommission vorzuschlagen, diese Bestimmung in Artikel 141 zur nachhaltigen Entwicklung aufzunehmen.

Familie

Artikel 143 Grundsätze

Dieser Artikel wurde mit Artikel 144 zusammengelegt und deshalb gestrichen.

Art. 144 Familienpolitik

Kanton und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik und anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt.

Artikel 144 wurde unverändert übernommen, wobei die Anerkennung der Familie in ihrer Vielfalt darin aufgenommen wird.

Mit 11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung hat die Kommission entschieden, die Definition der Familie als «Grundgemeinschaft» der Gesellschaft zu streichen. Ihrer Meinung nach muss die Grundgemeinschaft auf die kleinste Einheit, das Individuum, heruntergebrochen werden.

Zudem entschied die Kommission einstimmig, den zweiten Teil von Artikel 143 Absatz 1 der ersten Lesung, das heisst, folgenden Satz, nicht zu übernehmen: «sie schätzen den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen ihrer Stabilität und Entfaltung». Den Kommissionsmitgliedern ist nicht klar, was der «Nutzen» konkret bedeutet und was «schätzen» hier heissen soll. Zudem kann der Begriff «Stabilität» gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens «moralisierend», ja gar «ausgrenzend» wirken.

Die Anerkennung der Familie in ihrer Vielfalt wurde in Artikel 144 aufgenommen.

Die Kommission stellte sich auch die Frage nach der «Wertschätzung der Zeit, die für die Familie aufgewendet wird», die in Artikel 143 Absatz 2 Buchstabe b des Entwurfs der ersten Lesung enthalten war. Diese Formulierung schien ihr vage und subjektiv, weshalb sie mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden hat, dieses Konzept aus dem Vorentwurf für die zweite Lesung nicht zu übernehmen.

Art. 145 Kindheit

¹ Kanton und Gemeinden gewährleisten den Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, die für alle bezahlbar sind, und üben die Aufsicht darüber aus.

² Sie fördern den Zugang zu Entwicklungsaktivitäten, insbesondere im Bereich der frühen Kindheit.

Dieser Artikel ist das Ergebnis aus der Zusammenlegung der Artikel 145 und 146.

Die Zusammenarbeit mit Privaten (Art. 146 der ersten Lesung) wurde bewusst entfernt, da die Kommission der Ansicht war, dass es wichtig ist, klar hervorzuheben, dass es sich um Aufgaben des Staates handelt. Der Kommission schien es klar, dass der Staat diese Aufgaben an Private delegieren kann. Er ist jedoch allein dafür verantwortlich, den Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten zu garantieren.

Die Kommission befasste sich ausführlich mit der Unterstützung der Elternschaft und den Entwicklungsaktivitäten, insbesondere im Bereich der frühen Kindheit. Aus den Diskussionen der Kommission geht hervor, dass der Zugang zu Entwicklungsaktivitäten (ElKi-Turnen, thematische Treffen im Zusammenhang mit Elternschaft) sowohl für Kinder im Vorschulalter als auch für Schülerinnen und Schüler gewährt werden muss. Der Schwerpunkt liegt auf der frühen Kindheit, da es für die Familien in dieser Zeit schwieriger ist, sich zu treffen und die Kinder zu sozialisieren, da diese noch nicht zur Schule gehen.

Die Umsetzung von Unterstützungsmassnahmen für Eltern, die in Artikel 145 Absatz 2 der ersten Lesung enthalten war, wurde in Artikel 148 mit der Überschrift «Unterstützung der Elternschaft» integriert.

Artikel 146 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Dieser Artikel wurde in Artikel 145 integriert.

Art. 147 Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben

¹ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Vereinbarkeit zu ermöglichen zwischen:

- a) Familien- und Berufsleben in der Verwaltung;
- b) Familien- und Berufsleben der gewählten Personen und ihrem öffentlichen Amt.

² Sie ermutigen die Unternehmen, dies ebenfalls zu tun.

Nachdem die Koordinationskommission Artikel 55 Absatz 2 zur Vereinbarkeit politischer Mandate mit dem Berufs- und Familienleben der Kommission 6 übertragen hatte, arbeitete die Kommission an dessen Aufnahme in Artikel 147.

Angesichts der Schwierigkeit, so viele Aspekte in einen einzigen Artikel zu packen, wurde Stéphanie Nanchen damit beauftragt, Vorschläge für Artikel 147 zu formulieren. Dabei sollte die Substanz der vom Plenum in der ersten Lesung angenommenen Bestimmungen erhalten bleiben. Die vorgelegte Version wurde einstimmig angenommen.

Art. 148 Unterstützung der Elternschaft

¹ Kanton und Gemeinden führen Massnahmen zur Unterstützung der Elternschaft ein.

² Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, führt der Kanton eine kantonale Elternzeit ein.

Die Überschrift dieses Artikels (bisher «Elternzeit») wurde nach der Aufnahme des neuen Absatzes 1 betreffend die Unterstützung der Elternschaft (bisher Art. 145 Abs. 2) angepasst. Diese Bestimmung wurde diskutiert, und obwohl einige Kommissionsmitglieder nicht unbedingt einsahen, was der Staat mit der Kindererziehung zu tun haben sollte, wurde sie in der vorgeschlagenen Version stillschweigend angenommen. Massnahmen wie die Säuglingskontrolle ermöglichen es jungen Eltern zum Beispiel, in der Erziehung ihrer Kinder bestärkt zu werden oder andere Eltern kennenzulernen. Ziel dieser Massnahme ist es, Eltern allgemein zu helfen, ohne dabei Familien mit spezifischen Bedürfnissen wie fremdsprachige Familien, die den Kontakt noch mehr brauchen, zu vergessen.

Die Einführung eines kantonalen Elternurlaubs wurde ebenfalls intensiv diskutiert. Während einige Kommissionsmitglieder der Ansicht waren, dass die Einführung eines Elternurlaubs im Kanton Wallis, der vom Finanzausgleich besonders profitiert, bei anderen Kantonen schlecht ankommen könnte, denken andere, dass es sich um ein starkes Zeichen handeln würde mit dem Ziel, die Einführung eines Elternurlaubs auf Bundesebene zu beschleunigen. Die Kommission hat mit 9 zu 4 Stimmen entschieden, den im Plenum geäusserten Wunsch nach der Einführung eines Elternurlaubs beizubehalten. Diese Bestimmung ist in Absatz 2 des umgestalteten Artikels 148 zu finden.

Artikel 149 Generationenübergreifende Politik

Dieser Artikel wurde gestrichen, nachdem die generationenübergreifende Politik in Artikel 163 «Sozialpolitik» aufgenommen wurde, da es sich um einen Grundsatz der Sozialpolitik handelt. Der Begriff der Solidarität zwischen den Generationen, der in der ersten Lesung in Artikel 149 Absatz 2 vorgesehen war, wurde diskutiert. Er ist im Begriff der Sozialpolitik an sich enthalten.

Bildung

Art. 150 Allgemeine Grundsätze

¹ Der Kanton organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen.

² Die konfessionelle und politische Neutralität des Unterrichts ist gewährleistet.

³ Die freie Wahl der Unterrichtsform in einer Privatschule oder zu Hause ist anerkannt. Der Kanton übt die Aufsicht aus.

⁴ Der Unterricht zielt auf die Vermittlung von Wissen, die Entwicklung von menschlichen, sozialen, intellektuellen und kreativen Kompetenzen sowie von kritischem Denken ab.

⁵ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Verringerung der Ungleichheiten beim Zugang zu Wissen und richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

Die Idee der Kommission besteht darin, den ersten Artikel allgemeinen Grundsätzen zu widmen, die für alle Schülerinnen und Schüler sämtlicher Schulstufen gelten.

Alle allgemeinen Grundsätze aus den folgenden Artikeln wurden also in diesen ersten Artikel aufgenommen, was vielleicht den Eindruck einer grundlegenden Überarbeitung erweckt, obwohl es sich eher um eine Umstrukturierung handelt. Auch die Überschrift «Grundsätze des Bildungswesens» wurde in «Allgemeine Grundsätze» geändert.

So wurden die Vermittlung von Wissen und die Entwicklung von Kompetenzen aus Absatz 1 der Bestimmung der ersten Lesung in Absatz 4 verschoben: «Vermittlung von Wissen, die Entwicklung von menschlichen, sozialen, intellektuellen und kreativen Kompetenzen sowie von kritischem Denken».

Der ehemalige Absatz 5 zur konfessionellen und politischen Neutralität des Unterrichts wird zu Absatz 2, wobei sein Inhalt unverändert geblieben ist. Der Vorschlag, die Formulierung aus der Freiburger Kantonsverfassung zu übernehmen («Der Unterricht achtet die konfessionelle und politische Neutralität.») wurde mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Die nun gewählte Formulierung bringt nämlich besser zum Ausdruck, dass es nicht nur darum geht, was gelehrt wird, sondern dass auch die Personen, die den Unterricht erteilen, dafür sorgen müssen, dass die Neutralität gewährleistet ist.

Absatz 3 wurde mit geändertem Wortlaut aus Artikel 151 Absatz 2 der ersten Lesung übernommen («Die freie Wahl des Schulmodells ist gewährleistet»). So formuliert kann diese freie Wahl sowohl die öffentliche Schule als auch der Unterricht zu Hause oder in einer Privatschule betreffen. Sie kann verschiedene Bedeutungen haben: freie Wahl der Lehrpläne, Stundenpläne, Lehrmittel usw., was die öffentliche Schule nicht bieten kann, da diese Wahlmöglichkeiten nicht mit der gleichzeitigen Ausbildung von Tausenden von Schülerinnen und Schülern zu vereinbaren ist.

Es wird befürchtet, damit eine Freiheit zu gewähren, die es zum Beispiel Eltern ermöglichen würde, zu verlangen, dass ihr Kind auf Kosten des Staates in einer Privatschule unterrichtet wird, da die freie Wahl des Schulmodells gewährleistet ist. In Anbetracht der möglichen Auswüchse im Zusammenhang mit einer solchen Formulierung, befasste sich die Kommission ausführlich mit dieser Frage. Die Kommission ist sich bewusst, dass in den kommenden 50 Jahren andere, neue Schulmodelle entwickelt werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die freie Wahl der Unterrichtsform unmissverständlich auf den Unterricht zu Hause oder in einer Privatschule beziehen muss. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, Artikel 150 um einen Absatz 3 zu ergänzen, in dem vorgesehen wird, dass die freie Wahl der Unterrichtsform in einer Privatschule oder zu Hause anerkannt ist.

Sie zieht dabei das Verb «anerkannt» gegenüber «gewährleistet» vor, das stärker für ein Grundrecht steht im Gegensatz zu einer Wahlmöglichkeit für die Eltern. Die Kommission

anerkannte so die Möglichkeit für Eltern, sich für eine Privatschule oder Unterricht zu Hause zu entscheiden, ohne damit ein Recht auf staatliche Finanzierung zu verbinden, was die gesamte Organisation des Schulsystems gefährden könnte.

Die Kommission hat die Anpassung der Bestimmung stillschweigend angenommen, nachdem die anderen Vorschläge vor der Abstimmung zugunsten dieser «Kompromissformulierung» zurückgezogen worden waren.

Die Kommission unterstrich, dass sie im Interesse der Kinder eine strenge Kontrolle dieser Unterrichtsformen befürwortet, aber auch der Ansicht ist, dass diese Wahlfreiheit nicht durch unnötige Hürden eingeschränkt werden darf, die ihre Ausübung verhindern könnten. Mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung hat die Kommission ausserdem den Zusatz abgelehnt, dass der Staat neben der Ausübung der Aufsicht auch die Bewilligungen ausstellt, da sie der Meinung war, dass dies nicht in der Verfassung verankert werden muss.

Einzig die Begriffe «Wohlfühlen» und «Verantwortungsbewusstsein» aus Artikel 150 Absatz 3 der ersten Lesung wurden nicht wortwörtlich übernommen. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die neue Formulierung «menschliche und soziale Kompetenzen» in Absatz 4 die Werte Wohlfühlen, Verantwortungsbewusstsein, Zusammenleben und Solidarität, welche die Kommission für grundlegend hält, umfasst.

Die Unterstützung der Familie bei der Erziehung der Kinder wurde aus Artikel 151 Absatz 4 des Entwurfs für die zweite Lesung (vgl. unten) übernommen. Die Arbeitsgruppe hatte zunächst einen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen: «Die Schule und die Eltern arbeiten gemeinsam an der Entwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler». Mit 5 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung hat die Kommission jedoch entschieden, diese Bestimmung hier nicht aufzunehmen. Sie zog es vor, die Idee in Artikel 151 (Absatz 4) zum Primar- und Sekundarschulunterricht zu verschieben, um so das Problem der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu verringern.

Absatz 3bis, in dem es um die Förderung des Bewusstseins für globale und digitale Entwicklungen und deren Zusammenhänge ging, wurde schliesslich gestrichen. Nach reiflicher Überlegung war die Kommission der Ansicht, dass die Informationstechnologie vielmehr ein Hilfsmittel, ein Unterrichtsmittel, als eine zu entwickelnde Kompetenz oder ein Unterrichtsfach ist. Letztere sind im Übrigen nicht in der Verfassung verankert, wie auch beispielsweise Mathematik und Geschichte nicht.

Schliesslich wurde Absatz 5 aus dem ehemaligen Artikel 152 Absatz 3 der ersten Lesung übernommen, ergänzt durch das Ziel, Ungleichheiten beim Zugang zu Wissen zu verringern.

Art. 151 Primar- und Sekundarschulunterricht I

¹ Der Primar- und Sekundarschulunterricht I ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich.

² Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache. Kanton und Gemeinden fördern den zweisprachigen Unterricht.

³ Der Kanton ergreift die erforderlichen Massnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten.

⁴ Er fördert die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern.

Die Kommission für die zweite Lesung hat Absatz 1 nicht geändert.

Der ehemalige Absatz 2 zur freien Wahl des Schulmodells befindet sich nun in Artikel 150 (vgl. Erläuterungen oben).

In Absatz 2 (ehemaliger Absatz 5) wird festgehalten, dass die erste unterrichtete Fremdsprache die andere Amtssprache des Kantons ist. Es wird ergänzt, dass Kanton und Gemeinden zweisprachigen Unterricht fördern. Der Sprachtausch, wie er in der Bestimmung der ersten Lesung vorgesehen war, betrifft eher die nachobligatorischen Schulstufen. Allerdings könnten auf dieser Schulstufe zweisprachige Klassen gefördert werden. Dieser Absatz war in der Kommission umstritten, da einige Mitglieder die Förderung des Sprachtauschs für wichtiger hielten, wie in Absatz 5 des Berichts zur ersten Lesung festgehalten wurde. Allerdings wird die Frage des Sprachtauschs bereits in Artikel 6 zu den Sprachen (Kommission 1) behandelt, weshalb sich die Kommission stillschweigend für zweisprachigen Unterricht ausgesprochen hat.

Absatz 4 ist aus dem ehemaligen Artikel 150 Absatz 2 abgeleitet, in dem es unter anderem um die Zusammenarbeit mit den Eltern ging, die für den schulischen Erfolg der Kinder eine wichtige Rolle spielt.

Die Kommission wollte zudem klarstellen, dass die obligatorische Schulbildung in einigen Fällen über die Sekundarstufe I hinausgeht, dass der Text jedoch durch eine ausdrückliche Erwähnung dieser Tatsache an Lesbarkeit einbüßen würde.

Der ehemalige Absatz 4 betreffend den Übertritt zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen und die Vernetzung von Fachleuten, die mit Kindern in Kontakt stehen, wurde im Entwurf für die zweite Lesung nicht übernommen, da die Kommission der Ansicht war, dass diese Bestimmungen unterhalb der Verfassungsebene zu verankern sind.

Art. 152 Berufsbildung, Unterricht der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe

¹ Der Kanton gewährleistet:

- a) die berufliche Grundbildung und die Berufsmaturität;
- b) den Unterricht in allgemeinen Mittelschulen;
- c) die tertiäre Bildung.

Die Überschrift dieses Artikels wurde angepasst, um auch die Berufsbildung zu berücksichtigen.

In Absatz 1 Buchstabe a wurde nach Rücksprache mit der kantonalen Dienststelle für Unterrichtswesen die Berufsmaturität aufgenommen, um sämtliche Ausbildungsmöglichkeiten abzudecken.

Der ehemalige Absatz 2 zur Bildungs- und Forschungstätigkeit wurde aufgrund von Überschneidungen mit Artikel 179 zu Forschung und Innovation, in dem der Bildungsbereich bereits erwähnt ist, gestrichen.

Der ehemalige Absatz 3 wurde gestrichen, da die Unterstützung der Ausbildung bereits in Artikel 150 Absatz 5 aufgenommen wurde.

Art. 153 Erwachsenenbildung

¹ Der Kanton unterstützt die Weiterbildung.

² Er unterstützt Verfahren zur Validierung erworbener Kenntnisse.

Der Grundsatz der beruflichen Neuorientierung wird immer wichtiger, da gewisse Tätigkeiten obsolet werden. Die Kommission hat sich für «Weiterbildung» entschieden, ohne die Fortbildung zu erwähnen, da die beiden Begriffe eigentlich dieselbe Realität abdecken. Die Validierung erworbener Kenntnisse, die zunächst fallen gelassen worden war, wurde in Form eines Absatzes 2 und mit einer geänderten Formulierung wieder eingeführt. Es wurde klargestellt, dass die Validierung erworbener Kenntnisse zwar nicht immer in den Kompetenzbereich des Kantons fällt, dieser aber dennoch eine begleitende Rolle spielen kann, entweder durch Beratung oder finanziell im Validierungsprozess (vgl. kantonales Reglement über die institutionelle Anerkennung und die Validierung erworbener Fähigkeiten – SGS 417.403).

Der Vorschlag, die Formulierung «mit dem Ziel des Erhalts der Arbeitsmarktfähigkeit» aufzunehmen, um dasselbe Konzept abzudecken, wurde besprochen, anschliessend aber nicht weiterverfolgt, da in Artikel 178 «Beschäftigung und Arbeitsbedingungen» Absatz 2 (Kommission 4) bereits die Unterstützung des Staates für Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen vorgesehen ist.

Gesundheit

Artikel 154 Grundsätze

Dieser Artikel wurde gestrichen, da die darin enthaltenen Bestimmungen umformuliert und in Artikel 155 aufgenommen wurden (vgl. Erläuterungen unten).

Art. 155 Gesundheitspolitik

¹ Der Kanton sorgt für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Bereich der physischen und psychischen Gesundheit. Er verringert die sozialen Ungleichheiten im Gesundheitswesen und strebt eine effiziente öffentliche Gesundheitspolitik an.

² Er ergreift Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention.

Wie oben bereits erwähnt, ist dieser Artikel das Ergebnis einer Zusammenführung der Artikel 154 und 155 der ersten Lesung.

Der erste Absatz ist allgemein gehalten, die spezifischeren Elemente in Bezug auf die Gesundheitspolitik sind in den folgenden Artikeln enthalten. Er umfasst sinngemäss den Zugang, der in Artikel 154 Absatz 2 des Vorentwurfs der ersten Lesung enthalten war. Die Verringerung der sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich wurde aus dem ehemaligen Artikel 154 Absatz 3 übernommen.

Die «spirituelle Dimension der Gesundheit» wurde von der Kommission nicht beibehalten, da sie befürchtete, dass der Begriff, der in den anderen Verfassungen nicht vorkommt, zu unterschiedlichen Auslegungen führen könnte.

Die Bestimmung zur Gesundheitsförderung und Prävention (Abs. 2) ergibt sich aus dem ehemaligen Artikel 154 Absatz 1. Mit 10 zu 3 Stimmen hat die Kommission beschlossen, die Gemeinden nicht zusätzlich zum Kanton in diesen Absatz 2 aufzunehmen, da sie der Ansicht war, dass der spezifische Bereich der Gesundheitsförderung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt. Die Gesundheitsförderung ist eine typische Aufgabe, die rationalisiert werden kann, wenn sie auf kantonaler Ebene durchgeführt wird.

Art. 156 Pflege- und Gesundheitssystem

¹ Der Kanton organisiert, koordiniert und überwacht das Pflege- und Gesundheitssystem. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den öffentlichen und privaten Partnern sorgt er insbesondere für die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung an Alters- und Pflegeheimen und an Pflege- und Hilfsleistungen zu Hause.

² Er schafft die Rahmenbedingungen für eine umfassende koordinierte Patientenversorgung.

³ Kanton und Gemeinden:

- a) gewährleisten den Zugang zu einer dezentralen medizinischen Grundversorgung und zu ausreichender Palliativpflege;
- b) ergreifen Massnahmen, um die Autonomie schutzbedürftiger Personen und ihr Verbleiben im gewohnten Lebensumfeld zu verlängern;
- c) unterstützen das Handeln der betreuenden Angehörigen und die Einrichtungen, die ihre Aufgabe erleichtern.

Im Sinne einer Rationalisierung hat die Kommission die Artikel 156, 157 und 158 des Entwurfs der ersten Lesung in einem einzigen Artikel – Artikel 156 – zusammengefasst.

Aus den Diskussionen zu Artikel 156 des Vorentwurfs für die zweite Lesung sind verschiedene Anträge von Kommissionsmitgliedern hervorgegangen.

Nachdem sich die Kommission auf die Elemente geeinigt hatte, die in den Artikel aufgenommen werden sollen, hat sie Stéphanie Nanchen, Juristin im Generalsekretariat, um Unterstützung gebeten. Sie hat einen Text vorgeschlagen, der stillschweigend angenommen wurde.

In diesem Artikel werden die wichtigsten Erwartungen an das Pflege- und Gesundheitssystem in Bezug auf Alters- und Pflegeheime, Pflege- und Hilfsleistungen zu Hause, die Patientenversorgung, Palliativpflege, die Autonomie schutzbedürftiger Personen und betreuende Angehörige festgehalten.

In diesem Artikel werden insbesondere die Autonomie der älteren Menschen (ehemaliger Art. 157) und die ausreichende Palliativpflege (ehemaliger Art. 158) zusammengefasst.

Artikel 157 Autonomie der älteren Menschen

Dieser Artikel wurde in Artikel 156 Absatz 3 integriert und deshalb gestrichen.

Artikel 158 Palliativpflege

Dieser Artikel wurde in Artikel 156 Absatz 3 integriert und deshalb gestrichen.

Soziales

Art. 163 Sozialpolitik

¹ Kanton und Gemeinden gewährleisten die soziale Sicherheit der Bevölkerung.

² Sie fördern die Eigenverantwortung und die Chancengleichheit und setzen eine generationenübergreifende Politik um.

³ Sie ergreifen spezifische Massnahmen, um Situationen der Prekarität und soziale Ausgrenzung zu verhindern.

Das Hauptziel der Kommission bestand darin, den Wortlaut zu ändern, um vom Allgemeinen zum Besonderen zu gelangen. Wie oben erwähnt, wird der ehemalige Artikel 142 (Sozialpolitik) durch den vorliegenden Artikel 163 ersetzt, der die Sozialpolitik im Allgemeinen behandelt. In Artikel 164 geht es um die Sozialhilfe, die sich nur an bestimmte Kategorien von Personen richtet.

In Absatz 1 werden positive Ziele gesteckt und es wird verhindert, dass die Sozialpolitik auf die Sozialhilfe und das Lösen von Problemen beschränkt wird. Die Sozialpolitik ist Teil der allgemeineren Ziele, wobei das allgemeinste Ziel die Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben, darunter am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben, ist.

Um diese Teilhabe zu ermöglichen, wurden drei Mittel identifiziert: Eigenverantwortung (verbunden mit der Vorstellung von Bürgerinnen und Bürgern, die ihr Leben selbst in die Hand nehmen können), Chancengleichheit (zentral in einem liberalen Staat, in dem Verdienst und Einsatz belohnt werden) und Solidarität zwischen den Generationen.

Um den Text zu vereinfachen und besser zu strukturieren, wurde die generationenübergreifende Politik aus Artikel 149 der ersten Lesung in diesen Artikel 163 aufgenommen, handelt es sich dabei doch um einen Grundsatz der Sozialpolitik.

Absatz 2 geht weiter und konzentriert sich auf das Konzept der sozialen Sicherheit, indem die verschiedenen Massnahmen zur Gewährleistung dieser Sicherheit aufgeführt werden.

Der Begriff der Überschuldung, der in Artikel 163 Absatz 2 des Vorentwurfs nach der ersten Lesung enthalten war, wurde ausführlich diskutiert. Die Kommission hat mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden, diesen Begriff zu streichen, da sie der Ansicht war, dass die Überschuldung im Begriff Prekarität enthalten ist, da diese eine der wichtigsten Ursachen der Prekarität darstellt.

Art. 164 Sozialhilfe

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen bedürftige Personen mit Massnahmen der Sozialhilfe. Zu diesem Zweck und in Koordination mit den Sozialleistungen des Bundes richten sie ein System ausreichender und wirksamer Hilfeleistungen ein.

² Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, ist die Sozialhilfe nicht rückzahlbar.

³ Der Kanton trifft Massnahmen zur Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde.

In diesem Artikel 164 werden die Artikel 162 «Wiedereingliederungsmassnahmen» und 164 «Sozialhilfe» der ersten Lesung zusammengefasst.

Es geht darin insbesondere um die Sozialhilfe. Als Zielpublikum von Massnahmen der Sozialhilfe werden bedürftige Personen definiert. Unter Berücksichtigung der Komplexität des

Systems, aber auch der organischen Entwicklung des Sozialstaates in den vergangenen 70 Jahren, scheint es interessant, in der Kantonsverfassung in diesem Zusammenhang die Grundsätze Suffizienz und Wirksamkeit festzulegen (mit einer starken Forderung nach Koordination und somit Kohärenz mit den anderen bestehenden Massnahmen).

Für Absatz 1 hat sich die Kommission an der Freiburger Kantonsverfassung orientiert.

Absatz 2 wurde unverändert übernommen. Die Kommission hat mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, den Grundsatz beizubehalten, dass Sozialhilfe nicht rückzahlbar ist. Dieser war vom Plenum in der ersten Lesung angenommen worden.

Absatz 3 wurde unverändert aus dem ehemaligen Artikel 162 zu Wiedereingliederungsmassnahmen übernommen.

Art. 185 Wohnungswesen

¹ Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person eine Wohnung finden kann, indem sie insbesondere die Schaffung von gemeinnützigen Wohnungen fördern.

² Sie fördern das selbstgenutzte Wohneigentum und die energetische Sanierung.

Artikel 185 zum Wohnungswesen wurde in das Kapitel «Soziales» integriert.

«Renovierung von Immobilien im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung» aus Artikel 185 der ersten Lesung wurde in «energetische Sanierung» abgeändert. Obwohl eine energetische Sanierung grundsätzlich nicht viel mit dem Sozialbereich zu tun hat, ermöglicht sie oft erhebliche Einsparungen bei den Heizkosten, weshalb die Kommission es für wichtig hielt, die Sanierung in diesem Artikel über das Wohnungswesen beizubehalten. Die Kommission hat deshalb die Streichung der Sanierung aus diesem Artikel mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung hat sie zudem beschlossen, in einem Absatz 2 die Förderung des Wohneigentums und die Sanierung aufzunehmen.

Art. 165 Grundsätze (ehemaliges Kapitel «Integration»)

Gemäss Beschluss der Koordinationskommission und mit Zustimmung der Kommission 6 wurde Artikel 165 der ersten Lesung in Artikel 21 (Abs. 2) der Kommission 2 (Grundrechte) integriert. Der Artikel wurde deshalb gestrichen.

Art. 166 Ausländische Personen

¹ Der Kanton erleichtert die Aufnahme von ausländischen Personen.

² Das Gesetz sieht einheitliche, einfache und rasche Einbürgerungsverfahren vor.

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, die Überschrift des Artikels zu ändern und einen neuen Absatz einzuführen. Er umfasst deshalb neu einen Absatz 1 zur Aufnahme von ausländischen Personen im Allgemeinen und einen Absatz 2 zur spezifischen Frage der Einbürgerung. Absatz 2 wurde unverändert aus dem Entwurf der ersten Lesung übernommen.

Art. 186 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Der Staat unterstützt die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den fairen Handel.

Artikel 186 zur humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit wurde in das Kapitel «Soziales» aufgenommen.

Die Kommission hat mit 12 zu 1 Stimme einen Vorschlag für einen Absatz 2 der Arbeitsgruppe abgelehnt, der Folgendes vorsah: «Der Staat fördert [...] den Austausch zwischen den Völkern». Sie hielt ihn für zu allgemein und zu wenig konkret.

In diesem Artikel hat sich die Kommission bewusst dagegen entschieden, die Gemeinden zu nennen, da sie es als kompliziert erachtet, alle Gemeinden des Kantons in die humanitäre Hilfe einzubeziehen. Dies soll Gemeinden natürlich nicht daran hindern, sich in diesem Bereich zu engagieren oder sich an Projekten zu beteiligen. Sie hat sich allerdings für das Verb «unterstützen» entschieden, das die erwartete Handlung besser charakterisiert.

Sicherheit**Art. 159 Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

¹ Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

² Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Die Überschrift des Kapitels wurde von «Öffentliche Sicherheit» in «Sicherheit» geändert.

Art. 161 Bevölkerungsschutz

Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, treffen Kanton und Gemeinden die notwendigen Massnahmen, um Katastrophen und Notlagen infolge natürlicher, technischer oder gesellschaftlicher Gefahren vorzubeugen und sie zu bewältigen.

Die Kommission hat entschieden, die Artikel 160 und 161 umzustellen, um zunächst die Frage des Bevölkerungsschutzes allgemein zu behandeln und danach den Schutz vor Gewalt. Der Inhalt dieses Artikels ist unverändert geblieben.

Art. 160 Schutz vor Gewalt

Kanton und Gemeinden schützen die Bevölkerung vor jeder Form von Gewalt. Der Kanton gewährleistet die Versorgung und Betreuung der Opfer.

Der Inhalt dieses Artikels ist unverändert geblieben.

Art. 162 Wiedereingliederungsmassnahmen

Dieser Artikel wurde in Artikel 164 (Sozialhilfe) integriert und deshalb gestrichen.

Kultur, Erbe, Sport und Freizeit

Art. 182 Kultur und Erbe

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen das kulturelle Leben, das künstlerische Schaffen, die Bildung und den kulturellen Austausch und fördern den Zugang zur Kultur.

² Sie tragen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes bei.

Dieser Artikel wurde aufgrund der Anmerkungen der Professoren Odile Ammann und Pascal Mahon vereinfacht, insbesondere was die Verben angeht. Es wurde das Verb «unterstützen» gewählt, da es auch den Aspekt «fördern» umfasst.

Die Kommission hat sich für das «künstlerische Schaffen» entschieden, nachdem sie darauf hingewiesen worden war, dass dieser Begriff mehr abdeckt als «Kunst».

Der Begriff «Bildung» wurde beibehalten, da die kulturelle Bildung im spezifischen Artikel zur Bildung nicht enthalten ist, ausser bei den Schulfächern. Diese Bildung kann jedoch über diesen Rahmen hinausgehen. Die musikalische Bildung ist denn auch seit kurzem in der Bundesverfassung verankert.

Die «regionalen Besonderheiten» wurden einstimmig fallen gelassen mit der Begründung, dass es schwierig ist, diese klar zu identifizieren. Zudem scheint es offensichtlich, dass jede Region kulturelle Besonderheiten aufweist, die auf jeden Fall berücksichtigt werden.

Trotz der Tatsache, dass die Teilnahme am kulturellen Leben bereits in Artikel 34 des Vorentwurfs zu den Grundrechten vorgesehen ist, wie die Experten Ammann und Mahon hervorheben, hat die Kommission mit 9 zu 1 Stimme den Vorschlag angenommen, in Absatz 1 die Formulierung «und fördern den Zugang zur Kultur» zu ergänzen. Die Begründung lautet, dass die normative Bedeutung des in Artikel 34 vorgesehenen Grundrechts dadurch nicht geschmälert wird. Die Kommission war der Ansicht, dass der Staat in diesem Bereich eine aktive Rolle spielen muss.

Einige Kommissionsmitglieder wollten die «Kulturförderung» (Bibliothek, Erhaltung des kulturellen Erbes, Archive, historische Denkmäler) aufnehmen, da der Staat unabhängig von privaten Initiativen eine fördernde Rolle übernimmt. Die Kommission hat diesen Vorschlag mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Die Kommission hat ausserdem mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden, keinen neuen Absatz zur Förderung der «professionellen Kulturschaffenden» einzuführen, analog zur Unterstützung des Spitzensports. Die professionellen Kulturschaffenden sind bereits durch die Unterstützung von Kanton und Gemeinden für das kulturelle Leben und das künstlerische Schaffen in Absatz 1 abgedeckt.

Schliesslich hat die Kommission mit 7 zu 2 Stimmen und 1 Enthaltung entschieden, den Schutz des Erbes in Absatz 2 auf das gesamte Erbe auszuweiten. Die Formulierung «das Erbe des Kantons» aus dem Entwurf der ersten Lesung könnte den Eindruck erwecken, dass einzig das Erbe des Kantons und der Gemeinden geschützt werden soll. Die vorgeschlagene Formulierung wurde einstimmig angenommen.

Art. 183 Sport und Freizeit

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen den Sport für alle und fördern den Zugang zu vielfältigen Freizeitaktivitäten.

² Der Kanton fördert den Spitzensport in Ergänzung zu privater Initiative.

Während der Spitzensport eher in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fällt, können Kanton und/oder Gemeinden für den Breitensport zuständig sein, weshalb Absatz 2 entsprechend geändert wurde.

Die Kommission hat mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden, Absatz 1 durch die Förderung des Zugangs zu vielfältigen Freizeitaktivitäten zu ergänzen und somit die Bestimmung von Artikel 184 der ersten Lesung zu übernehmen.

In Absatz 2 hat die Kommission mit 8 zu 4 Stimmen die Streichung von «in Ergänzung zu privater Initiative» abgelehnt.

Art. 184 Freizeitaktivitäten

Da die Freizeitaktivitäten in Artikel 183 aufgenommen wurden, wurde dieser Artikel gestrichen.

In der Schlussabstimmung hat die Kommission den Vorentwurf für die zweite Lesung mit 11 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen (1 abwesendes Mitglied) angenommen.

Dieser Bericht wurde am 10. Mai 2022 auf dem Zirkulationsweg genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Arnaud Dubois**

Die Kommissionsberichterstellerin: **Florence Carron Darbellay**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat keine weiteren Anhörungen durchgeführt.

Der Kommissionspräsident hat per Videokonferenz an einem Treffen mit Prof. Ammann und Prof. Mahon teilgenommen, an dem auch die Koordinatorin des Präsidialkollegiums, der Präsident der Kommission 2, der Generalsekretär und die Juristinnen des Generalsekretariats teilgenommen haben. Bei dem Treffen ging es um die Verbindung zwischen den Grundrechten und den Aufgaben des Staates.

b. Bibliographie

Odile Ammann und Pascal Mahon, «Examen de l'avant-projet de nouvelle Constitution cantonale issu de la première lecture de l'Assemblée constituante du Canton du Valais», Bericht, erstellt auf Anfrage und im Auftrag des Büros des Verfassungsrates der Republik und Kanton Wallis, 8. Februar 2022.

Odile Ammann und Pascal Mahon, «Commentaire détaillé de l'avant-projet», Anhang zum Bericht über die Prüfung des Vorentwurfs der neuen Kantonsverfassung, 8. Februar 2022.